

RS UVS Kärnten 2005/04/29 KUVS- 799-800/2/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2005

Rechtssatz

Dem Beschuldigten werden in zwei Fällen Verwaltungsübertretungen nach § 20 LMG 1975 angelastet. Bei § 20 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, ein abstraktes Gefährdungsdelikt und ein Unterlassungsdelikt. Der Umstand, dass die dem Beschuldigten angelastete Tat ein Ungehorsamsdelikt darstellt, berührt lediglich die Beweislast hinsichtlich des Verschuldens, nicht jedoch hinsichtlich des objektiven Tatbestandes. Zur Konkretisierung des Tatvorwurfes ist daher die individualisierte Beschreibung jener Handlungen erforderlich, die der Täter rechtswidrigerweise zu setzen unterlassen hat. Im gesamten Verfahren hat eine derartige Konkretisierung des Tatvorwurfes nicht stattgefunden, sodass dem Konkretisierungsgebot nicht entsprochen wurde.

(Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Faschiertes, hygienisch nachhaltig beeinflusst, Inverkehrbringen, Lebensmittel, Konkretisierungsgebot, Ungehorsamsdelikt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at